

Die letzten Dinge regeln

Testament muss klar formuliert sein

Keine wirksame Erbeinsetzung bei unklarem Testament

Bei der Auslegung eines Testaments ist zunächst der wirkliche Wille des Erblassers zu erforschen, wobei sich der Richter nicht nur auf eine Analyse des Wortlauts beschränken darf (§ 133 BGB).

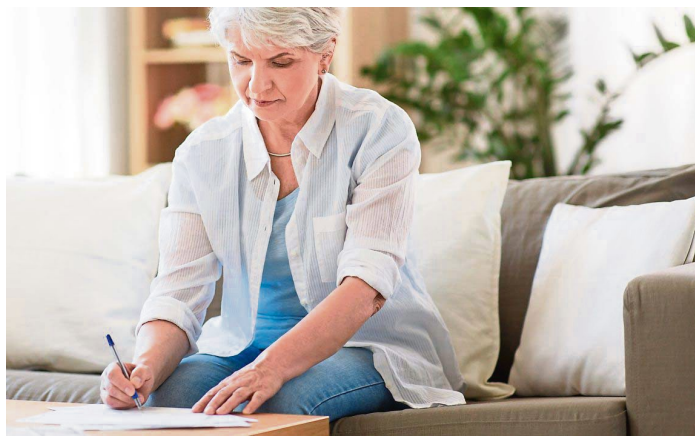
Lässt sich der wirkliche Wille des Erblassers nicht zweifelsfrei feststellen, ist der Erklärung der Sinn beizulegen, der erfahrungsgemäß dem mutmaßlichen Willen des Erblassers am ehesten entspricht, erläutert der Erbrechtsexperte der Kanzlei Maltry in München, Dr. Martin Hartner. Das Testament ist gegebenenfalls ergänzend auszulegen.

Gesetzliche Erbfolge greift bei Unklarheit

Kann der wirkliche und mutmaßliche Wille nicht ermittelt werden, kommen die gesetzlichen Auslegungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Anwendung.

Das Testament muss aber einen auslegungsfähigen Inhalt haben. Hat der Wille des Erblassers im Testament keine hinreichende Stütze, besteht keine wirksame Erbeinsetzung und es kommt zur gesetzlichen Erbfolge. Zu dieser Schlussfolgerung kam das OLG Hamm in seinem Beschluss 15 W 98/14 vom 22.07.2014 nach Prüfung des nachstehenden Sachverhalts.

Der Erblasser hatte ein Einzeltestament mit folgendem Wortlaut errichtet: „Mein Testament. Nach Ableben soll die



Nicht durchdachte Formulierungen in einem selbst verfassten Testament können dazu führen, dass der letzte Wille nicht umgesetzt wird.

Symbolfoto: ccvision/Lev Dolgachov

Erbschaft gemäß dem Berliner Testament erfolgen einschließlich der Wiederverheirathungsklausel.“ Aufgrund dieses Testaments hat die überlebende Ehefrau zum Zwecke der Berichtigung im Grundbuch die Ausstellung eines Erbscheins, die sie als Alleinerbin ausweist, beantragt. Der Erbscheinantrag wurde zurückgewiesen. Dagegen hat sie Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerde wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass sich vorliegend nicht feststellen lasse, was der Erblasser mit den von ihm gewählten Worten sagen wollte. Der Erblasser habe nur einen Wunsch ausgedrückt, nämlich den, dass sich die Erbfolge nach dem Berliner Testament richten und auch eine Wiederverheirathungsklausel gelten sollte. Was er unter einem „Berliner Testament“ verstand, erschließe sich nicht aus dem Text.

Der Erblasser wusste offensichtlich nicht, dass ein Berliner Testament nicht als Einzeltestament errichtet werden könne, sondern nur als gemeinschaftli-

ches Testament und hat nicht einmal andeutungsweise geschrieben, wer ihn beerben und was geschehen sollte, wenn der Fall der Wiederverheirathung eintritt. Der Wille des Erblassers, seine Ehefrau als Alleinerbin einzusetzen, sei nicht zum Ausdruck gekommen.

Auch in einer anderen Nachlasssache wurde bei einer unklaren Testamentsbestimmung eine Erbeinsetzung verneint (Beschluss OLG Hamm 15 W 142/15 vom 11.09.2015). Die Erblasserin hatte mit ihrem verstorbenen Ehemann ein gemeinschaftliches Ehegattentestament errichtet. In diesem hatten sich die Ehegatten wechselseitig zu Erben des Erstversterbenden eingesetzt und in Bezug auf den Tod des Letztversterbenden die Formulierung aufgenommen: „Nach dem Tod des Letztversterbenden soll die gesetzliche Erbfolge eintreten“. Das Ehepaar hatte zwei Töchter.

Das Gericht konnte aus der Formulierung nicht entnehmen, dass die Töchter zu Schlusserven eingesetzt werden sollten. Die Formulierung

sei unklar, weil sie unterschiedlich verstanden werden könne. So könne eine Einsetzung der gesetzlichen Erben als Schlusserven gemeint sein, aber auch nur eine Anerkennung des gesetzlichen Erbrechts oder eine Abstandnahme von der Einsetzung eines testamentarischen Erben. In diesen Fällen enthalte das Ehegattentestament keine verbindliche Erbeinsetzung nach dem Tod des letztversterbenden Ehegatten, sodass der Überlebende eine anderweitige testamentarische Bestimmung treffen könne.

Die bestehende Unklarheit lasse sich im vorliegenden Fall auch nicht durch weitere, bei der Auslegung der Testamentsurkunde zu berücksichtigende Umstände beseitigen. Wäre eine bindende Schlusserven-Einsetzung gewollt, hätten dies die Ehegatten niedergeschrieben. Es handelt sich daher nicht um eine gewillkürte Erbeinsetzung der Töchter.

Formulierungen entscheiden

Die Entscheidungen zeigen, wie wichtig es ist, so der Erbrechtsexperte Martin Hartner, bei der Testamentsgestaltung auf klare Formulierungen zu achten. Nicht durchdachte Formulierungen können dazu führen, dass der Wille des Erblassers nicht umgesetzt wird. Im Zweifel ist daher fachkundige Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Dr. Martin Hartner, *Avvocato* und *Mitglied der Rechtsanwaltskammer*; *Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)*; *Kanzlei Maltry München*

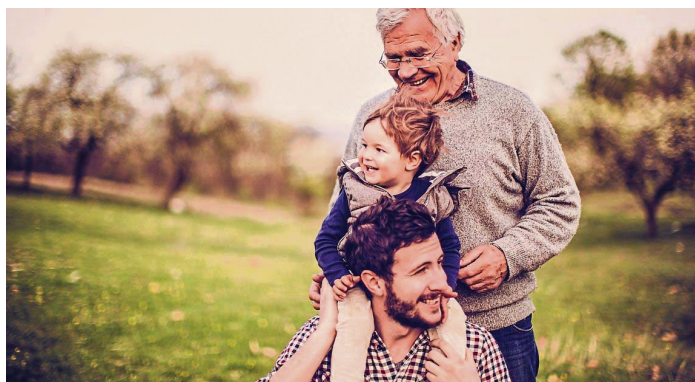
schließt je nach Anbieter Leistungen wie die kostenfreie Überführung aus dem Ausland und den doppelten Versicherungsschutz bei Unfalltod ein. Hinzu kommen Zusatzleistungen wie die Organisation der Bestattung und Trauerfeier, die Nachlassregelung und Haushaltsauflösung sowie die psychologische Erstbetreuung der Hinterbliebenen.

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht oder Organverfügung sollten rechtssicher verfasst und in einem digitalen „Notfallordner“ hinterlegt werden. Diese Dokumente schaffen Klarheit darüber, wer in finanziellen Angelegenheiten entscheiden soll oder welche medizinische Behandlung jemand im Ernstfall wünscht, wenn er selbst nicht mehr in der Lage ist, für sich Entscheidungen zu treffen. (djd)

Vorsorge für den Trauerfall

Mit einer Sterbegeldversicherung die Angehörigen entlasten

Die aktuelle Lage und die damit einhergehenden Preissteigerungen führen dazu, dass viele Menschen weniger Geld zur Verfügung haben und einmal mehr auf Ihre Ausgaben achten. Doch gerade in unsicheren Zeiten sollte man vorsorgen, um auf unerwartete Ereignisse und Kosten vorbereitet zu sein. Dazu gehört auch die Vorsorge für den Trauerfall. Wer die finanziellen Aufwendungen für die eigene Beerdigung



Familien sollten wichtige gesundheitliche, finanzielle und rechtliche Themen rechtzeitig zwischen den Generationen klären.

Foto: djd/DELA Lebensversicherungen/Getty Images/Aleksandar Nakic

seinen Hinterbliebenen überlässt, belastet diese im Durchschnitt mit Ausgaben

zwischen 6000 bis 8000 Euro – Tendenz steigend. Viele Angehörige können diese Ausgaben nicht aus ihren Rücklagen stemmen, wenn der Verstorbene nicht ausreichend für seine Bestattung vorgesorgt hat. Mit einer Sterbegeldversicherung kann jeder Mensch nicht nur seine Liebsten entlasten, sondern auch frühzeitig selbstbestimmt für seinen letzten Weg planen.

Wichtige Details rechtssicher klären

„Bei einer finanziellen Bestattungsvorsorge ist es wichtig, dass die benötigte Summe in voller Höhe zur Verfügung steht, ganz gleich, wann der Todesfall eintritt“, erklärt Walter Capellmann, Vorsorgeexperte bei Dela Lebensversicherungen. Eine Sterbegeldversicherung

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT
RUHESTAND
ALTER
NOTFALL
KRANKHEIT
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

KARL ALBERT DENK
BESTATTUNGEN

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“

Karl Albert Denk

Herzlichst,
Ihr Karl Albert Denk

Lernen Sie uns besser kennen:

www.karlalbertdenk.de

Rufen Sie uns jederzeit an:

089 – 64 24 86 80

St.-Bonifatius-Str. 8 • München • Erding • Freising
81541 München • Obermenzing • Grünwald • Neufahrn

Friedhofsgärtnerei

Grabneuanlagen, Grabbepflanzungen, Dauergrabpflege

Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

Fuhrunternehmen

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten



GARTENBAU KRONENWETTER

Telefon 7 55 28 50 • Fax 7 59 48 38

Mobiltelefon 01 71 / 777 43 80



Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG • VORSORGE • TRAUERBEGLEITUNG

Musik ist Balsam für die Seele!



www.musik-und-trauer.de 089 / 68 30 68
München - Ottobrunn - Markt Schwaben

IHR WILLENSVOLLSTRECKER
(TESTAMENTS-VOLLSTRECKER)

ANWALTS- UND WIRTSCHAFTSKANZLEI
HÖCHSTETTER & KOLL.

ERBRECHT, ERBSCHAFTSTEUER,
TESTAMENTS-VOLLSTRECKUNG,
STIFTUNGSRECHT UND
VERMÖGENSNACHFOLGE

Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG
Rechtsanwalt und Fachanwalt

Kobellstr. 10 • 80336 München
Telefon (089) 74 63 09-0

info@hoechstetter.de • www.hoechstetter.de

Seit 80 Jahren Ihre Anwälte



Otto Paepcke (†)

Dorilies Schmidt Paepcke

Florian Schmidt

Fachanwalt für Erbrecht

Schwerpunkte:

- Testamentsberatung
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Nachlassabwicklung

Goethestrasse 10
80336 München

mail@recht-muenchen.eu

Telefon (089) 260 234 80

U S Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8

Tag und Nacht erreichbar



STÄDTISCHE BESTATTUNG

Trauerfall – was nun?

Palais Lerchenfeld • Damenstiftstraße 8 • 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 • www.staedtische-bestattung.de